

Plattform Strommarkt

Maßnahme 2: Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht transparenter machen

4. September 2015
Berlin

Dr. Johanna Hartog

Referatsleiterin

Referat G2 - Kartellrecht &
Regulierung, Vergaberecht



Bundeskartellamt

Freie Preisbildung im Strommarkt 2.0

2

- Freie Preisbildung im Strommarkt 2.0 wesentlich
- Knappheitspreise müssen möglich sein
- Kritik an BKartA:
 - „Bundeskartellamt hat Mark-Ups verboten“
 - „Mark-Up-Verbot verhindert Preisspitzen“
 - „Das gefährdet die Versorgungssicherheit“
- Kartellrechtlicher Ansatzpunkt weitgehend unklar
- BKartA teilt Bedenken nicht
- Aber Bereitschaft, Beitrag für zusätzliche Rechtssicherheit und Transparenz zu leisten

Maßnahme 2 des Weißbuchs

3

- Ziel: zusätzliche Transparenz in der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung
- Unternehmen sollen besser einschätzen können, wann sie von der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht betroffen sind und wann nicht
- Welche Unternehmen sind vom kartellrechtlichen Missbrauchsverbot erfasst?
 - Marktmachtbericht
- Welche Situationen können vom kartellrechtlichen Missbrauchsverbot betroffen sein?
 - Leitfaden

Marktmachtbericht I

4

- Missbrauchsverbot nur anwendbar auf marktbeherrschende Unternehmen
- Bericht: Welche Unternehmen haben marktbeherrschende Stellung?
- Grundsätzlich gilt im Kartellrecht:
 - Nur anlassbezogene Untersuchung von Marktbeherrschung
 - Selbsteinschätzung der Marktposition durch Unternehmen
- Bericht ist daher Novum: Überprüfung von Marktbeherrschung in regelmäßigen Abständen

Marktmachtbericht II

5

- Marktmachtprüfung erfordert aufwändige Datenanalyse (u.a. Konzept der Pivotalität)
- Erforderliche Daten werden ohnehin von MTS-E erhoben
- D.h. keine Mehrbelastung für Unternehmen
- Marktmachtbericht ist zwar retrospektiv
- Dennoch gute Grundlage für Unternehmen, ihre aktuelle Marktstellung einzuschätzen
- „Mindestens alle 2 Jahre“, d.h. bei Bedarf öfter

Leitfaden

6

- Soll Zielsetzung, Anwendungsgrundsätze und Reichweite der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung verdeutlichen
- Wann sind Mark-Ups von marktbeherrschenden Unternehmen kartellrechtlich bedenklich?
- Welche Rolle spielen Erzeugungsunternehmen bei der Preisbildung in Knappheitssituationen?
- Gemeinsamer Leitfaden BKartA und BNetzA angedacht
- Konsultation der Branche